

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6	Bielefeld, den 7. August	1975
-------	--------------------------	------

### Inhalt:

	Seite		Seite
Änderung des Kirchensteuerrechts . . . . .	97	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Marienmünster-Nieheim und Bad Driburg . . . . .	104
Zuwendung und vermögenswirksame Leistungen für Auszubildende . . . . .	102	Druckfehlerberichtigung . . . . .	104
Stundentafel für die zweijährige Höhere Handelsschule . . . . .	103	Choralbuch zum EKG in Blindenschrift . . . . .	104
Bekanntmachung über ein Abberufungsverfahren.	103	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle im Kirchenkreis Paderborn . . . . .	104
Öffentliche Zustellung eines Urteils der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen . . . . .	104	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	105
		Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	107

### Änderung des Kirchensteuerrechts

Landeskirchenamt  
Az.: 20422/B 5-11

Bielefeld, den 17. 7. 1975

Das staatliche Kirchensteuerrecht mußte aufgrund des Einkommensteuergesetzes 1975 (EStG 1975) in der Fassung vom 5. September 1974 (BGBl. I S. 2165) in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland in gleicher Weise geändert werden.

Die Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1968 (GVBl. 1968 S. 375; KABl. 1969 S. 80) erfolgte durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 29. Oktober 1974 (GVBl. 1974 S. 1066). Änderungsgesetze mit wesentlich gleichem Inhalt haben das Land Niedersachsen am 18. Dezember 1974 (GVBl. I 1974 S. 558) und das Land Rheinland-Pfalz am 3. Dezember 1974 (GVBl. 1974 S. 557) erlassen.

Nachstehend folgt das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen sowie die Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes vom 22. April 1975 (GVBl. 1975 S. 438).

### Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Vom 29. Oktober 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

Das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1968 (GV.NW. 1968 S. 375) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Vor Erhebung der Kirchensteuer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist, soweit nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes bei den Steuerpflichtigen Kinder zu berücksichtigen sind, die festgesetzte Einkommensteuer und die Jahreslohnsteuer um die in § 51 a des Einkommensteuergesetzes

in der jeweils geltenden Fassung genannten Beträge zu kürzen. Bei Ehegatten, die nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, werden die Kürzungsbeträge nach Satz 1 bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

2. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen- und Lohnsteuer zu berechnen, der auf den steuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer — nach Kürzung um die Beträge nach § 4 Abs. 2 — im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle (Anlage zu § 32 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würde, auf die Ehegatten verteilt wird.“

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sind nicht anzuwenden.“

4. Die Überschrift des Abschnitts VI erhält folgende Fassung:

„VI. Rechtsbehelfe“.

#### **Bekanntmachung**

#### **der Neufassung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG)**

**Vom 22. April 1975**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1066) wird nachstehend der vom 1. Januar 1975 an geltende Wortlaut des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1968 (GV. NW. S. 375) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1066) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 22. April 1975

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

G i r g e n s o h n

Der Finanzminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

W e r t z

#### **Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Beim Lohnabzugsverfahren gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß dieses Gesetz erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für den Zeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1974 endet, und auf sonstige Bezüge, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1974 zufließen.

#### **Artikel 3**

Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister das Kirchensteuergesetz in der geänderten Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1974

#### **Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Der Ministerpräsident

(L. S.) Heinz K ü h n

Der Finanzminister

W e r t z

Der Kultusminister

G i r g e n s o h n

#### **Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung**

**vom 22. April 1975**

#### **I. Besteuerungsrecht**

##### **§ 1**

Die Katholische Kirche und die Evangelische Kirche erheben im Land Nordrhein-Westfalen Kirchensteuern auf Grund eigener Steuerordnungen.

##### **§ 2**

(1) Kirchensteuern können nach Maßgabe der Steuerordnungen

1. als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer,
2. als Ortskirchensteuer
3. nebeneinander als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer erhoben werden.

(2) Die Steuerordnungen werden von den Diözesen der Katholischen Kirche und den Evangelischen Landeskirchen erlassen.

(3) Über die Höhe der zu erhebenden Kirchensteuern beschließt die nach der Steuerordnung zuständige Körperschaft.

## II. Persönliche Steuerpflicht

### § 3

Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) im Land Nordrhein-Westfalen haben.

## III. Grundsätze über die Erhebung von Kirchensteuern

### § 4

(1) Kirchensteuern können erhoben werden

1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer, auch unter Festsetzung von Mindestbeträgen, oder  
b) nach Maßgabe des Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs  
(Kirchensteuer vom Einkommen)
2. als Zuschlag zur Vermögensteuer (Kirchensteuer vom Vermögen),
3. als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen (Kirchensteuer vom Grundbesitz),
4. als Kirchgeld.

(2) Vor Erhebung der Kirchensteuer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist, soweit nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes bei den Steuerpflichtigen Kinder zu berücksichtigen sind, die festgesetzte Einkommensteuer und die Jahreslohnsteuer um die in § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Beträge zu kürzen. Bei Ehegatten, die nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, werden die Kürzungsbeträge nach Satz 1 bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.

(3) Kirchensteuern nach Absatz 1 können nebeneinander erhoben werden. Die Kirchensteuern vom Einkommen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) und nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) können nicht nebeneinander erhoben werden.

(4) In den Steuerordnungen kann bestimmt werden, daß Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden.

(5) Wird die Kirchensteuer vom Einkommen als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer nebeneinander erhoben, so ist dafür ein gemeinsamer Steuersatz festzusetzen.

### § 5

Auf die im § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Kirchensteuern finden die Vorschriften für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer, insbesondere die Vorschriften über das Lohnabzugsverfahren, die Vorschriften für die Grundsteuer und die Vorschriften für die Vermögensteuer entsprechende Anwendung.

### § 6

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) und liegen die Voraussetzungen für eine Zu-

sammenveranlagung bei der Einkommensteuer vor, so erheben beide Kirchen die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer und Lohnsteuer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) von beiden Ehegatten in folgender Weise:

1. wenn die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden,  
von der Hälfte der Einkommensteuer;
2. wenn ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind,  
von der Hälfte der Lohnsteuer.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt veranlagt (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes), so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

(3) Für die Erhebung der anderen in § 4 Abs. 1 genannten Kirchensteuerarten gilt Absatz 2 entsprechend.

### § 7

(1) Gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so erhebt die steuerberechtigte Kirche die Kirchensteuer von ihm nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.

(2) Werden die Ehegatten zusammen zur Einkommensteuer veranlagt (§ 26 b des Einkommensteuergesetzes) oder wird ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt, so ist bei dem steuerpflichtigen Ehegatten die Kirchensteuer in der Form des Zuschlags zur Einkommensteuer und Lohnsteuer anteilig zu berechnen. Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen- und Lohnsteuer zu berechnen, der auf den steuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer — nach Kürzung um die Beträge nach § 4 Abs. 2 — im Verhältnis der Einkommensteuer-Grundtabelle (Anlage zu § 32 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würde, auf die Ehegatten verteilt wird.

## IV. Besteuerungsverfahren

### § 8

(1) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.

(2) Die Vorschriften des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sind nicht anzuwenden.

(3) Die Verjährungsfrist für Kirchensteuern beträgt 5 Jahre, bei hinterzogenen Kirchensteuern 10 Jahre.

(4) Für die Entstehung der Steuerschuld bei den Kirchensteuern vom Einkommen und beim Kirchgeld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer; für die Entstehung der Steuerschuld bei den Kirchensteuern vom Vermögen und vom Grundbesitz gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Vermögensteuer und der Grundsteuer.

(5) Für die Stundung und den Erlaß der Kirchensteuern sind die Kirchen zuständig. Sie können für die von den Finanzämtern oder von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) verwalteten Kirchensteuern die Befugnis auf diese Stellen übertragen. Stundungszinsen werden nicht erhoben.

(6) Säumniszuschläge stehen auch in den Fällen der §§ 9 und 11 den Kirchen zu. In der Steuerordnung kann die Anwendung des Steuersäumnisgesetzes ausgeschlossen werden.

## V. Verwaltung der Kirchensteuern

### § 9

Auf Antrag der Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag der Evangelischen Landeskirchen hat der Finanzminister den Finanzämtern die Verwaltung der Kirchensteuern vom Einkommen und Vermögen zu übertragen. Wird die Kirchensteuer vom Einkommen auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben, so besteht die Verpflichtung zur Übertragung nur hinsichtlich der Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer oder Lohnsteuer herangezogen werden. In den übrigen Fällen — mit Ausnahme des Kirchgelds — kann den Finanzämtern die Verwaltung der Kirchensteuer übertragen werden. Die Übernahme der Verwaltung erfolgt gegen eine zu vereinbarende Vergütung.

### § 10

(1) Soweit die Kirchensteuer vom Einkommen durch die Finanzämter verwaltet wird, sind die Arbeitgeber, deren Betriebsstätten im Land Nordrhein-Westfalen liegen, verpflichtet, die Kirchensteuer von allen katholischen und evangelischen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinn der §§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen in Höhe des für den Ort der Betriebsstätte — im Sinn des Lohnsteuerrechts — maßgeblichen Steuersatz einzubehalten und an das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt abzuführen.

(2) Auf Antrag von Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag von Evangelischen Landeskirchen, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren auch für die diesen gegenüber steuerpflichtigen Arbeitnehmer anordnen, die nicht im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber von einer Betriebsstätte im Land Nordrhein-Westfalen entlohnt werden. Sofern die Steuersätze an dem Wohnsitz niedriger als an der Betriebsstätte sind, ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn die Erstattung zuviel einbehaltener Kirchensteuer gewährleistet wird.

### § 11

Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann auf Antrag der nach der Steuerordnung zuständigen Körperschaft durch die Gemeinden (Gemeindeverbände) verwaltet werden. Die Übernahme der Verwaltung erfolgt gegen eine zu vereinbarende Vergütung.

### § 12

Wird die Kirchensteuer von den Kirchen selbst verwaltet, so wird die Kirchensteuer einschließlich der Nebenleistungen auf Antrag durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung sowie ihrer Nebengesetze oder durch die kommunalen Vollstreckungsbehörden, soweit diese die Maßstabsteuern einziehen, nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

### § 13

Die zuständigen Landes- oder Gemeindebehörden haben den Kirchen auf Anfordern die für die Besteuerung und den kirchlichen Finanzausgleich erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## VI. Rechtsbehelfe

### § 14

(1) Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch zu, der binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Steuerbescheides bei der in der Steuerordnung angegebenen Stelle einzulegen ist. Wird die Steuer im Wege des Lohnabzugs erhoben, so ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Lohnzahlungszeitraum folgt, in dem der Abzug erfolgt ist.

(2) Über den Einspruch entscheidet die in der Steuerordnung bestimmte Stelle. Für das Verfahren gelten die §§ 228 bis 259 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind bei Ablehnung von Stundungs- und Erlaßanträgen sinngemäß anzuwenden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist der Finanzrechtsweg gegeben. Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477) finden Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.

(5) Beteiligte Behörde (§ 57 der Finanzgerichtsordnung) ist nur diejenige Stelle, die nach der Steuerordnung über den Einspruch (Absatz 2) zu entscheiden hat; § 122 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung bleibt unberührt. Prozeßzinsen (§ 112 der Finanzgerichtsordnung) werden nicht erhoben.

(6) Einwendungen gegen die zugrundegelegte Maßstabsteuer (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) sind unzulässig.

## VII. Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

### § 15

(1) Dieses Gesetz findet auf Religionsgemeinschaften, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, entsprechende Anwendung.

(2) Die Verpflichtung zur Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuern auf die Finanzämter im Sinne des § 9 besteht in diesem Fall nur, wenn

1. die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft mindestens 40 000 Angehörige im Land hat,
2. die steuerberechtigte Religionsgemeinschaft die Kirchensteuern nach den gleichen Steuersätzen wie die steuerberechtigten Kirchen erhebt,
3. bei Bestehen von Religionsgemeinschaften mit dem gleichen Bekenntnis im Land diese alle Kirchensteuern nach einheitlichen Grundsätzen erheben.

Nummer 1 gilt nicht für Religionsgemeinschaften, für die bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. November 1968 die Verwaltung der Kirchensteuer auf die Finanzämter übertragen ist.

## VIII. Schlußbestimmungen

### § 16

(1) Die Kirchensteuerordnungen und -beschlüsse bedürfen der staatlichen Anerkennung

(2) Liegt zu Beginn eines Steuerjahres ein anerkannter Kirchensteuerbeschluß nicht vor, so gilt für das Steuerjahr der vorjährige Kirchensteuerbeschluß weiter, bis ein neuer Kirchensteuerbeschluß anerkannt ist.

### § 17

(1) Die Anerkennung nach § 16 sprechen der Kultusminister und der Finanzminister aus, soweit im Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Werden die Kirchensteuern als Ortskirchensteuern erhoben, so sind die Regierungspräsidenten für die Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse zuständig. Einer Anerkennung der einzelnen Kirchensteuerbeschlüsse bedarf es nicht, wenn der Kultusminister und der Finanzminister auf Antrag der Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag der Evangelischen Landeskirchen die Steuersätze generell anerkennen und die nach der Steuerordnung zuständigen Körperschaften diese Steuersätze beschließen.

### § 18

(1) Rechtsverordnungen über

1. den Zeitraum, für den die Kirchensteuer erhoben wird,
2. den Zeitpunkt, zu dem die Verwaltung von Kirchensteuern durch die Finanzämter und die kommunalen Steuerbehörden übernommen oder zurückgegeben werden kann,
3. die Einziehung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren nach § 10 Abs. 2 und
4. das Verfahren bei der Anerkennung nach § 16 und § 17

erlassen der Kultusminister und der Finanzminister im Benehmen mit den Kirchen.

(2) Rechtsverordnungen, die die Verwaltung von Kirchensteuern sowie die Stundung und den Erlaß von Kirchensteuern durch die Finanzämter nach § 9 und § 8 Abs. 5 regeln, erläßt der Finanzminister. Rechtsvorschriften, die die Verwaltung der Kirchensteuer vom Grundbesitz sowie die Stundung und den Erlaß dieser Kirchensteuer durch die zu-

ständige Gemeinde oder den zuständigen Gemeindeverband nach § 11 und § 8 Abs. 5 regeln, erlassen diese.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen der Kultusminister und der Finanzminister.

### § 19

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft\*. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle Vorschriften des bisherigen Landesrechts über die Kirchensteuern außer Kraft.

(2) Die Vorschriften des Preußischen Staatsgesetzes, betreffend den Austritt aus den Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (PrGS. NW. S. 63) bleiben unberührt und gelten auch im Landesteil Lippe. Die Vorschriften des Lippischen Gesetzes, betreffend den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft vom 16. Mai 1919 (L.-V. Bd. 26 S. 972), werden aufgehoben.

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 30. April 1962. Die vorstehende Neubekanntmachung gilt ab 1. Januar 1975. Die von 1962 bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

Die aufgrund der Änderung der Kirchensteuergesetze der Länder notwendige Anpassung der Kirchensteuerordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland an die neuen staatlichen Vorschriften wird nachstehend verkündet, verbunden mit den Anerkennungsvermerken der für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zuständigen Minister der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz.

### **Dritte Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland**

**vom 10. 12. 1969 / 5. 3. 1970 (KABl. S. 179)**

**— Kirchensteuerordnung / KiStO —**

**Vom 20. März 1975**

Auf Grund des Artikels 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des Artikels 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird verordnet wie folgt:

#### Artikel 1

Die Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Dezember 1969 / 5. März 1970 (— Kirchensteuerordnung / KiStO —) in der Fassung der 1. und 2. Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Kirchensteuerordnung vom 7. Oktober 1971 (KABl. 1972 S. 90) und 7. März 1974 (KABl. S. 153) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:  
„(2) Vor Erhebung der Kirchensteuer nach Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a ist, soweit nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes bei den Steuerpflichtigen Kinder zu berücksichtigen sind, die festgesetzte Einkommensteuer und die Jahreslohnsteuer um die in § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Beträge zu kürzen. Bei Ehegatten, die nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, werden die Kürzungsbeträge nach Satz 1 bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

2. § 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen- und Lohnsteuer zu berechnen, der auf den steuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer — nach Kürzung um die Beträge nach § 6 Abs. 2 — im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle (Anlage zu § 32 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würde, auf die Ehegatten verteilt wird.“

3. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sind nicht anzuwenden.“

#### Artikel 2

- (1) Diese Notverordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.
- (2) Beim Lohnabzugsverfahren gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß dieses Gesetz erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für den Zeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1974 endet, und auf sonstige Bezüge, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1974 zufließen.

#### Artikel 3

Die Kirchensteuerordnung wird in der geänderten Fassung mit neuem Datum nach Bestätigung dieser Notverordnung durch die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen bekanntgegeben.

Bielefeld, den 20. März 1975

#### Die Leitung der

#### Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) gez.: D. Thimme                      gez.: Dr. Martens

Düsseldorf, den 20. März 1975

#### Die Leitung der

#### Evangelische Kirche im Rheinland

(L. S.) gez.: Hildebrandt                      gez.: Dr. Haverkamp

#### Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen IV B 2 - 04 - 11 Nr. 2409/75    4 Düsseldorf, den 11. 6. 1975

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen erteile ich der Dritten Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. 12. 1969/5. 3. 1970 (Kirchensteuerordnung/KiStO — KABL. S. 179) in der Fassung vom 20. März 1975 gemäß § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen die staatliche Anerkennung.

Im Auftrag  
gez.: Richter

#### Der Niedersächsische Kultusminister

2011 - 48 063 - 8                      3 Hannover, den 18. 6. 1975

Im Einvernehmen mit dem Herrn Niedersächsischen Minister der Finanzen gemäß § 2 Abs. 9 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz — KiStG —) vom 10. 2. 1972 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt 1972 S. 109) in der Fassung vom 18. 12. 1974 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt 1974 S. 558) genehmigt.

#### Der Niedersächsische Kultusminister

Im Auftrage  
(L. S.)                      gez.: Ocker i. V.

#### Kultusministerium Rheinland-Pfalz

VI 7 Az.: A 579-2                      Mainz, den 10. 6. 1975

Die vorstehende Dritte Notverordnung über die Änderung und Ergänzung der Notverordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. 12. 1969/3. 5. 1970 — Kirchensteuerordnung — vom 20. März 1975 wird hiermit gem. § 3 Abs. 1 KiStG vom 24. Februar 1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Kultusministerium                      Ministerium der Finanzen  
Rheinland-Pfalz                      Rheinland-Pfalz

Im Auftrag                      Im Auftrag  
gez.: Unterschrift                      gez.: Unterschrift

#### Zuwendung und vermögenswirksame Leistungen für Auszubildende

Auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter werden im Einvernehmen mit der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen und im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen die nachstehenden Tarifverträge für anwendbar erklärt. Nach ihnen ist vom 1. Januar 1975 an zu verfahren.

Bielefeld, den 19. Juni 1975

#### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung  
(L. S.)                      Dr. Martens  
Az.: 16779/75/A 7 - 02

**A.**  
**Änderungstarifvertrag Nr. 1**  
**vom 6. Dezember 1974**  
**zum Tarifvertrag über eine Zuwendung**  
**für Auszubildende**

§ 1

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973\*) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Rubrum werden die Worte „Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961“ durch die Worte „Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das dem Auszubildenden für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 und 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.“

...

b) Absatz 4 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.“

c) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 3:  
 Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz Kindergeld zusteht.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

**B.**

**Änderungstarifvertrag Nr. 2**  
**vom 6. Dezember 1974**  
**zum Tarifvertrag**  
**über vermögenswirksame Leistungen**  
**an Auszubildende**

§ 1

Der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970\*\*) wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz vor § 1 werden die Nrn. 1 und 2 durch die folgende Nr. 1 ersetzt:

„1. den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974,“.

Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden Nummern 2 bis 7.

\*) Vgl. KABL. 1974 S. 27

\*\*) Vgl. KABL. 1971 S. 50

2. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Lehrlingsvergütung (-entgelt)“ durch das Wort „Ausbildungsvergütung“ ersetzt.
3. In den §§ 2 bis 5 wird jeweils das Wort „Lehrherrn“ durch das Wort „Ausbildenden“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

**Stundentafel für die zweijährige**  
**Höhere Handelsschule**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 6. 1975  
 Az.: C 9 - 06 c

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Kultusministers vom 21. 2. 1975 — Az.: III B 4.70-35-514/75 — bekannt:

Bezug: RdErl. d. Kultusministers v. 1. 4. 1966 — IV A 70-35/1-967/66 (ABl. KM. NW. S. 173)

1. Mit Wirkung vom 1. 8. 1975 erhält die Stundentafel für die zweijährige Höhere Handelsschule folgende Fassung:

	Unterrichtsstunden			
	pro Woche			
	Unterstufe	Oberstufe		
<b>I. Allgemeiner Bereich</b>				
Religionslehre	2	2		
Deutsch	4	4		
Geschichte/Politik	2	2		
Sport	2	10	2	10
<b>II. Schwerpunktprofilbereich</b>				
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	5		5	
Rechnungswesen	2		2	
Wirtschaftsgeographie	1		2	
Englisch	4		4	
Französisch o. Spanisch	4		3	
Mathematik	4		3	
Naturwissenschaften	2		—	
Organisationslehre	1		2	
Textverarbeitung	2		2	
Kurzschrift	—	25	2	25
	35		35	

2. Diese Stundentafel tritt zum 1. 8. 1975 in Kraft.

**Bekanntmachung über ein**  
**Abberufungsverfahren**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 6. 1975  
 Az.: 17440 / Pers. Cyrus

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 10. 6. 1975 beschlossen, betr. den Pfarrer Karl-Ernst C y r u s , geb. am 21. 2. 1915 in Ahaus/Westf., wohnhaft in 48 Bielefeld 1, Rehhagenhof 10, gemäß den §§ 49 und 50 des Pfarrerdienstgesetzes der Ev. Kirche der Union vom 11. 11. 1960 — KABL. 1973 S. 107 — das Abberufungsverfahren aus der 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Bielefeld einzuleiten, weil der Genannte wegen seines Gesundheitszustandes und anderer persönlicher Verhältnisse in der Führung

seines Pfarramtes erheblich behindert ist (§ 49 Abs. 1 Buchst. c PfdG).

Da der Aufenthaltsort von Herrn Pfarrer Cyrus unbekannt ist, wird er gemäß § 46 a Abs. 2 Buchst. c des Pfarrerdienstgesetzes (in der ab 1. 1. 1975 gültigen Fassung — siehe KABl. 1975 S. 1 —) hiermit aufgefordert, sich bis zum 15. 8. 1975 zu der beabsichtigten Abberufung aus seiner Pfarrstelle gegenüber dem Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen in 48 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5, zu äußern.

## Öffentliche Zustellung eines Urteils der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen

**Geschäftsstelle der  
Disziplinarkammer der EKvW**

Az.: Pers. Wienczien

Bielefeld, den 9. 6. 1975

Die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 16. April 1975 in dem Disziplinarverfahren gegen den früheren Hilfsprediger Kurt Wienczien, zuletzt wohnhaft in Gelsenkirchen, Wildenbruchstraße 14, folgendes Urteil verkündet:

„Dem früheren Hilfsprediger Kurt Wienczien werden die mit der Ordination erworbenen Rechte entzogen. Die Kosten des Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.“

Gegen dieses Urteil kann der Beschuldigte gemäß § 92 Absatz 1 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung Berufung an den Disziplinarnachhof der Evangelischen Kirche der Union einlegen. Binnen zwei Wochen nach Ablauf der Berufungsfrist ist die Berufung zu begründen. Berufungsschrift und Begründung sind an die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5, zu richten.

Da der Aufenthalt des Beschuldigten nicht ermittelt werden kann, wird ihm hiermit das Urteil durch Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt gemäß § 37 Nr. 4 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestellt. Die Ausfertigung des Urteils kann von dem Beschuldigten von der Geschäftsstelle der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5, angefordert werden.

## Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

Die evangelischen Gemeindeglieder, die im Bereich der Wohnplätze Bad Hermannsborn, Pömben, Langeland und Erpentrup ihren Wohnsitz haben, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim in die Evangelische Kirchengemeinde Bad Driburg — beide Kirchenkreis Paderborn — umpfarrt.

### § 2

Die Grenze zwischen beiden Kirchengemeinden wird in diesem Bereich durch die Grenze der Städte Bad Driburg und Nieheim gebildet.

### § 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

### § 4

Die Urkunde tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 25. März 1975

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer

Az.: 4028/A 5 - 05 b Nieheim-Bad Driburg

## Urkunde

Die durch Urkunde vom 25. März 1975 — 4028/A 5 — 05 b/ Nieheim — Bad Driburg — von dem Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen vollzogene Umpfarrung eines Teilgebietes der Evangelischen Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim in die Evangelische Kirchengemeinde Bad Driburg — beide Kirchenkreis Paderborn — wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 23. April 1975

## Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) gez.: Unterschrift

Aktz.: 6-8010 (05)

## Druckfehlerberichtigung

Die Überschrift der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5/1975 auf Seite 83 abgedruckten Bestimmungen zum Dienstrecht der kirchlichen Auszubildenden muß richtig lauten: „Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974“.

## Choralbuch zum EKG in Blindenschrift

Der Verein zur Förderung der Blindenbildung e. V., 3 Hannover-Kirchrode, Bleekstraße 26, hat ein Choralbuch zum EKG für Rheinland-Westfalen-Lippe in Blindenschrift herausgegeben. Das Choralbuch kann dort zum Einzelpreis von 6,95 DM, zuzüglich Versandkosten, bestellt werden.

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

Im Kirchenkreis P a d e r b o r n wird eine weitere (6.) Pfarrstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die kreiskirchlichen



Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

## § 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Juni 1975

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung:

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer  
Az.: 17684/Paderborn VI/6

## Persönliche und andere Nachrichten

### Berufen sind:

Pastor Klaus Cibulski zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Menden (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor Erich Eltzner zum Inhaber der Pfarrstelle des Landesjugendpfarrers der Evangelischen Kirche von Westfalen;

Pfarrer Ekkehard Guhr, Zentralstelle für Ehe- und Familienberatung Frankfurt, Ev. Kirche in Hessen und Nassau, zum Pfarrer des Kirchenkreisverbandes Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho (2. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Gisbert Hatscher zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brackel (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pastor im Hilfsdienst Reinhold Hemker zum Pfarrer des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld (2. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Arnfried Howein zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Westerholt-Bertlich (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Dr. theol. Friedrich Hufendiek, Studentenpfarramt Münster, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Matthäus-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Franz Theobald Jobelius zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Rentfort (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

Pastor im Hilfsdienst Hans König zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lüdinghausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Heinrich Kronshage, Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Berlin, Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West), zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ubbedissen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor Werner Kurbjuhn zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Röhlinghausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pastor im Hilfsdienst Erhard Lachner zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn (12. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Christoph Lagemann, Ev. Kirchengemeinde Erndtebrück, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Amelunxen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Gemeindehelfer Rudolf Liepert zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Kemminghausen, Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pastor im Hilfsdienst Klaus Loh zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn (1. Pfarrstelle), Kirchengemeinde Iserlohn;

Pfarrer Reinhard Paul, Ev. Kirchengemeinde Freudenberg, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pastor Gert Pfeiffer, Justizvollzugsanstalt Herford, zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld (3. Pfarrstelle);

Pfarrer Friedrich Ries, Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bochum (7. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastor Detlef Rüter, Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Dorstfeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Schäffer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Annen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Klaus Schwalbach, Kirchenkreis Bielefeld, zum Pfarrer des Kirchenkreises Gütersloh (5. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Manfred Walter Schwarz zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brackel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pastor Siegfried Strathmeier zum Pfarrstellenverwalter des Kirchenkreises Herford (6. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Lothar Westerholt zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Südlengern (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Herbert Westerkamp, Ev.-Luth. Münster-Kirchengemeinde Herford, zum Pfarrer des Kirchenkreises Herford (2. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Hellmut Wiegand zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brackel (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Diakon Werner Will zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Hellersen-Loh, Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pastorin im Hilfsdienst Heidemarie Wunsch zur Pfarrerin des Kirchenkreises Iserlohn (3. Pfarrstelle).

### Entlassen ist:

Pfarrer Helmut Disselbeck, Ev. Kirchengemeinde Drewer, in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

### **In den Ruhestand getreten sind:**

Pastorin Irmgard Br ̈ u n g e r, Oberin des Ev. Johannesstiftes Berlin-Spandau, zum 1. Juli 1975;

Pfarrer Walter F r a n k e, Pfarrer der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Hagen (3. Pfarrstelle) und Superintendent a. D. des Kirchenkreises Hagen zum 1. Juli 1975;

Pfarrer Johannes H e i d e r, Pfarrer der Ev. Paulus-Kirchengemeinde Dortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, zum 1. Juli 1975.

### **Verstorben ist:**

Pfarrer i. R. Friedrich M e i e r, zuletzt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Zweckel, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, am 5. Juli 1975.

### **Zu besetzen sind:**

#### **a) die Kreis Pfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:**

1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Bielefeld als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen;

7. Pfarrstelle des Kirchenkreises B o c h u m als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen;

#### **b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

##### **I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Paulus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

2. Pfarrstelle der Ev. Melancthon-Kirchengemeinde B o c h u m, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B r e k k e r f e l d und die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Z u r s t r a ß e, Kirchenkreis Hagen. Beide Pfarrstellen sind pfarramtlich miteinander verbunden;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde E n n e p e t a l - M i l s p e, Kirchenkreis Schwelm;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde I k k e r n, Kirchenkreis Herne;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde K a m e n, Kirchenkreis Unna;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde M a r s b e r g, Kirchenkreis Arnsberg;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde R ü d i n g h a u s e n, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde S c h a l k e, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde S c h a l k e, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde S c h a l k e, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde W i n z - B a a k, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

### **II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde E r n d t e b r ü c k, Kirchenkreis Wittgenstein;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde F r e u d e n b e r g, Kirchenkreis Siegen.

### **Prüfung von Kirchenmusikern:**

Das Mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegen der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Hermann von B o n i n, 44 Münster (Westf.), Schillerstraße 55;

Gerhardt M a r q u a r d t, 46 Dortmund-Barop, Stockumer Straße 194.

### **Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektor“:**

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ ist Herrn Kantor Hans K i s s i n g, Lünen, verliehen worden.

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ ist Herrn Kantor Hermann K r e u t z, Gütersloh, verliehen worden.

### **Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:**

Herr Kirchenmusiker R o l f S c h ö n s t e d t ist mit Wirkung vom 1. April 1975 für die Dauer von 5 Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Hamm berufen worden.

Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

### **Stellenangebote:**

Wir suchen zum baldmöglichen Eintritt für unsere Geschäftsstelle und unseren Landesposaunenwart eine S e k r e t ä r i n, die als weibliche Mitarbeiterin mit allen Büroarbeiten vertraut und an einer vielseitigen und verantwortungsvollen Tätigkeit interessiert ist.

Posaunenwerk in der Evangelischen Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld 11, Paracelsusweg 8, Telefon (0 52 05) 1 42 74.

Die Evangelische Kirchengemeinde Ladbergen sucht zum baldigen Eintritt einen P r e d i g e r oder einen G e m e i n d e h e l f e r mit Erlaubnis zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (Vokation).

Die Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Ladbergen, durch den Superintendenten des Kirchenkreises Tecklenburg in Lengerich.

Für das neu zu errichtende Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Gütersloh ist die Stelle eines G e -

schäftsführers mit Wirkung vom 1. 1. 1976 — Besoldungsgruppe A 12 LBO. NW. (mit Aussicht auf Besoldungsgruppe A 13 LBO. NW.) — zu besetzen. Bewerber müssen die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Kirchenkreis sucht eine verantwortungsbewußte Persönlichkeit mit Verhandlungs- und Organisationsgeschick sowie Erfahrungen in der allg. kirchlichen Verwaltung. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisunterlagen und Lichtbild sind zu richten an den Herrn Superintendenten des Kirchenkreises Gütersloh, 483 Gütersloh 1, Bismarckstraße 10.

## Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Walter Dennig und Hannes Kramer (Hg.), „**Gemeinwesenarbeiter in christlichen Gemeinden**“, Berichte — Analysen — Folgerungen, Christophorus-Verlag Freiburg i. Br. / Burckhardthaus-Verlag, Gelnhausen/Berlin o. J. 272 Seiten, kart., 28,— DM.

Mit dem anzuzeigenden Band werden die Veröffentlichungen der Verlagsgemeinschaft zum Thema Gemeinwesenarbeit — Gemeindeberatung — Gemeindeaufbau fortgesetzt. Die Bezeichnung des Themenfeldes enthält ein Programm: Es geht um Gemeindeaufbau durch Gemeinwesenarbeit. Die Praxisberichte aus verschiedenen evangelischen, katholischen und evangelisch-katholischen Projekten, die kritischen Analysen der Berichte und die Folgerungen innerhalb eines allgemeinen theoretischen Bezugsrahmens machen die Problematik eines solchen Programms deutlich.

In aller Offenheit werden die Konflikte beschrieben, die sich dort ergaben, wo Gemeinwesenarbeiter in christlichen Gemeinden tätig wurden. Die Konflikte entstanden z. T. daraus, daß Zielsetzung und Methode nicht geklärt waren, als die Projekte begonnen wurden. Oberflächlich gesehen sind daran die Projekte gescheitert, wenngleich sie interessante Einzelergebnisse gebracht haben. Es wird aber kein Zweifel daran gelassen, daß in jedem Fall die Methode der Gemeinwesenarbeit in Konflikte hineinführt, auf deren Bewältigung weder Kirche noch Gesellschaft vorbereitet sind. Die entscheidende Frage ist, wie Gemeinwesenarbeit als autonome, aber keineswegs wertfreie Methode sich mit den Wert- und Zielvorstellungen christlicher Gemeinde verbinden läßt (vgl. S. 228 f.). Auf einer abstrakten Ebene läßt sich einleuchtend formulieren, daß Sozialarbeit, speziell Gemeinwesenarbeit „einen fachlichen Beitrag leisten (kann) zum Aufbau einer solidarischen, brüderlichen Gemeinde, die offen ist für die menschlichen und gesellschaftlichen Probleme und aktiv und verändernd bei der Gestaltung dieser Welt mitarbeitet“ (S. 173.). Die Praxisberichte zeigen aber, wie schwer es fällt, z. B. die theoretisch geforderte Beziehung zwischen Sozialarbeit und Gottesdienst (vgl. S. 198 f.) zu vollziehen. Gewiß eine Anfrage an den Gottesdienst der christlichen Gemeinde, aber auch eine Anfrage an das Konzept von Gemeinwesenarbeit in christlichen Gemeinden.

G. L.

Friedrich Wilhelm Bautz, „**Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon**“, 1.—9. Lieferung, Verlag Traugott Bautz in Hamm i. W., 1970—75.

In unserer Zeit wird es immer schwieriger, einen Überblick über die Fülle der Erscheinungen und des Wissens zu bekommen. Selbst in einem begrenzten Fach kann das kaum gelingen. Darum brauchen wir Hilfe. Es ist kein Zufall, daß immer neue Nachschlagewerke erscheinen, um uns zu unterrichten.

In diese Reihe gehört das Biographisch-Bibliographische Kirchenlexikon, bearbeitet und herausgegeben von Friedrich Wilhelm Bautz, das bei einem Umfang von 1440 Sp. inzwischen bis zum Buchstaben E gediehen ist. Dieses Sammel- und Nachschlagewerk setzt in Erstaunen durch seinen Umfang und angesichts der Tatsache, daß ein Verfasser es unternimmt, die Fülle der Lebensbeschreibungen so verschiedener Menschen mit reichen Literaturangaben allein zu bearbeiten.

So wird Johann Agricolas Verhältnis zu Luther eine ganze Spalte gewidmet. Unter den Theologen unseres Jahrhunderts sind die beiden Althaus behandelt. Natürlich bleiben auch Wünsche übrig. Bei Ansuerus wäre ein Hinweis auf das Ansuerus-Kreuz und auf die Ansuerus-Bruderschaft denkbar gewesen. Hans Asmussen kommt etwas kurz weg. Dafür stellt der Artikel über Augustin eine Monographie von 27 Spalten dar! Karl Barth werden 12 Spalten gewidmet, G. Dehn wird entsprechend ausführlich, A. Deißmann aber nur knapp behandelt.

Aber es erscheinen nicht nur Theologen, sondern auch Barlach und Beethoven, Berdjajew und Bernanos, sogar August Bebel. Ob Berlioz unbedingt hineingehört? Bei der Vita der hl. Birgitta fehlt ein Hinweis auf die für das schwedische Luthertum bedeutende Societas St. Birgittae. Bei Dietrich Bonhoeffer wird Gewicht auf seinen Einsatz im Kirchenkampf und damit auf den Zeugen des Glaubens gelegt.

Aus der westfälischen Geschichte erscheinen Heinrich Aldegrevener (der, wie in der Soester Wiesenkirche zu sehen, auch Maler war) und der Gründer der Anstalten in Volmarstein Franz Arndt, Vater Bodelschwingh und seine drei Söhne, Generalsuperintendent Theodor Braun und Johannes Busch, der Ostönnener Pfarrer und spätere Professor Hermann Cremer, Annette von Droste-Hülshoff und hervorragende Mitglieder der Familie Droste-Vischering. — Da man auch in angesehenen Nachschlagewerken manche historische Persönlichkeit vergeblich sucht, kann dieses Lexikon eine gute Hilfe bieten. Der unübersehbare Reichtum christlicher Geschichte tritt dem Benutzer des Sammelwerkes vor Augen. In Büchereien sollte es nicht fehlen. Der private Besitzer wird gern danach greifen, um sich rasch zu unterrichten.

Das groß angelegte Werk wird mutig fortgesetzt. Mögen Autor und Verlag durchhalten, damit das Ganze gelingt.

R. M.

König David, „**Seine Geschichte neu gehört**“, Ausgelegt von I. v. Loewenclau, Schriftenmissions Verlag Gladbeck, 96 S., 5,80 DM.

A. Haarbeck, „**David**“. Vom Reichtum eines armen Königs. Der Gemeinde zur Bibelwoche 1975/76, 32 S., Schriftenmissions Verlag Gladbeck, 1,— DM.

Die Handreichung zur diesjährigen Bibelwoche ist von der in der DDR lebenden Pastorin Ilse von Loewenclau erarbeitet worden. Der sehr gründlichen Exegese folgen jeweils Meditationen und Hilfen zum Gespräch. Der berühmt-berüchtigte Roman von Stefan Heym: Der König David Bericht, aus dem ein Zitat das Vorwort von Präses D. Thimme eröffnet, zeigt, wie unheimlich aktuell man auch als Nichtchrist dieses Leben verstehen kann. So wird auch die Gemeinde schnell merken, daß es sich nicht um alte Märlein handelt. Im gleichen Verlag ist wieder das Arbeitsheft für die Gemeinde erschienen. Es enthält neben der Textzusammenfassung Besinnungs- und Gesprächshilfen, Liedervorschläge und ausgedruckte Psalmgebete, so daß auch Besucher, die nicht an allen Abenden teilnehmen können, im Zusammenhang der Bibelabende bleiben. G. B.

K. Saager, „Ich weiß, woran ich glaube.“ Be- und Erkenntnisse eines christlichen Partisanen, Malsch u. Vogel Verlag Karlsruhe 1975, 105 S., 3,— DM, Bestellungen beim Verfasser: 2 Hamburg 13, Hochallee 18.

Ein Gemeindeglied, das 45 Jahre auf verschiedenen Arbeitsgebieten auch an verantwortlichen Stellen mitgearbeitet hat, macht sich Sorgen um die Kirche. Es sieht die Ursache der heutigen Glaubenskrise weniger in einer bewußten Gottesfeindschaft als vielmehr in dem Versagen der Kirche, das bibl. Evangelium in der rechten Weise verkündet zu haben. Anstatt zu jammern und anzuklagen, bekennt der Verfasser, was ihm in einem langen, auch im Beruf bewährten Leben an Glaubenserkenntnis und Glaubensbewährung aufgegangen ist. Weil er jeden falschen Zungenschlag und pathetischen Überschwang meidet, sondern nüchtern und sachlich seinen Glauben im Bezug auf wesentliche Punkte der Verkündigung bekennt, gewinnt er beim Leser so viel Vertrauen, daß dieser gern seinen Gedanken folgt. Das Büchlein ist gut für Gemeindeglieder geeignet, die in ihrem Glauben unsicher geworden sind oder nach einem kirchenfremden Leben neu zu fragen beginnen. Einzelne Kapitel eignen sich auch gut zu Besprechung bei Familienfreizeiten u. ä. Der niedrige Preis ermöglicht die Anschaffung mehrerer Arbeitsexemplare. G. B.

A. Stökl, „Taizé“, Siebenstern Taschenbuch Nr. 184, 243 S., 7,90 DM.

Endlich ein Buch, das gründlich und sachgemäß

über die Bruderschaft in Taizé, ihr Werden und Wesen Auskunft gibt. Das Unterfangen ist schwierig, weil die Bruderschaft sich grundsätzlich nach vorwärts orientiert und ihren provisorischen Status zugunsten neuer Erkenntnisse und Erfahrungen bewußt aufrecht erhält. Es wird alles vermieden, was zu einer statischen Verkrustung, einer fundamentalistischen Gesetzlichkeit, einer traditionsgebundenen Verfestigung führen könnte. So wird beispielsweise kein Archiv geführt, fast völlig auf Grundbesitz oder wirtschaftliche Einrichtungen verzichtet, die der Bruderschaft finanziellen Gewinn bringen könnten. Sogar die Regel selbst vermeidet möglichst ins Einzelne gehende Festlegungen, sondern nötigt dem Bruder gegenüber formulierten Grundsätzen eigene Entscheidungen in großer Freiheit ab. So sind immer wieder Änderungen von Konzeptionen möglich, ob sie sich auf den Bau der Versöhnungskirche oder den Stil der Jugendarbeit beziehen. Und obwohl ständig Tausende zu längerem Aufenthalt nach T. kommen, werden keine festen Unterkunftsräume gebaut, sondern das Mitbringen von Zelten erwartet. So sehr Meditation, Gebet und Gottesdienst im Mittelpunkt des brüderlichen Lebens stehen, so wenig wird er als missionarische Veranstaltung angesehen. Dies könnte man allenfalls von dem zeichenhaften Leben in Gemeinschaft mit Christen aller Konfessionen sagen. Aber auch hier wird mit allem Nachdruck betont, daß es sich um eine zweckfreie Präsenz der Liebe Gottes in der Welt handelt, so daß jede humanitäre, soziologische oder politische Absicht im Gegensatz etwa zu der Arbeit amerikanischer Christen als Sozialarbeiter im Getto von Chicago als Arbeitsbegründung oder Zielsetzung abgelehnt wird. Doch scheinen auch auf diesem Gebiet nach den jüngsten Äußerungen des Priors Modifizierungen möglich zu sein. Erstaunlicherweise scheint gerade die Jugend für dieses Anderssein der Bruderschaft Verständnis zu haben, wie es die großen Jugendtreffen mit Teilnehmern aus allen Erdteilen beweisen. Sie fanden ihren Höhepunkt im Jugendkonzil Herbst 1974, dessen Wollen im „Brief an das Volk Gottes“ formuliert wurde. Daß die Angebote kirchl. Finanzierungshilfen ebenso abgelehnt wurden wie die Bitte der Eurovision um Fernsehübertragungen zeigt den ganz andersartigen Geist, von dem sich die Bruderschaft leiten läßt, und der es auch der Kirchenpresse schwer macht, darüber sachgemäß zu berichten. Durch dieses Buch eines guten Sachkenners stellt die Existenz der Bruderschaft viele Fragen an uns und verdient unsere volle Aufmerksamkeit.